

# Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 24

Schlieben, den 16. Mai 2014

Nummer 6

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse der Gemeindevertretung Fichtwald sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 2
1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben	Seite 2
Satzung der Stadt Schlieben über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“	Seite 2
Satzung über die Erhebung von Hundesteuer	Seite 3
Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Schlieben	Seite 5
Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Schlieben	Seite 5
Bekanntmachung des Beschlusses zur Außenbereichssatzung „Am Grunichsberg“ in der Gemeinde Lebusa/OT Freileben	Seite 8
Bekanntmachung des Beschlusses zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben	Seite 9
Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PVA Bunswiese Wehrhain“ in der Stadt Schlieben/OT Wehrhain	Seite 10
Ausschreibung von Immobilien und Grundstücken	Seite 11
Bereitschaftsdienst	Seite 12
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 12

### Impressum

#### Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch die Amtsdirektorin Iris Schülzke, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de), E-Mail: [amt-schlieben@t-online.de](mailto:amt-schlieben@t-online.de)
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Fax: (0 35 35) 48 91 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch die Amtsdirektorin Iris Schülzke, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07

Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich mit einer Auflage von 3.233 Exemplaren und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 29,40 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

### Gefasste Beschlüsse

#### der Gemeindevertretung Fichtwald sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

##### Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 07.04.2014, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen:

11.-04./2014 zum Verkauf der in der Gemarkung Hillmersdorf, Flur 2, liegenden Flurstücke 90, 92, 93 und 94

##### Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordneten der Stadt Schlieben vom 29.04.2014, an welcher die Bürgermeisterin und 12 Stadtverordnete teilnahmen:

12.-04./2014 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses der Amtsdirektorin zur Umschuldung eines Kommunaldarlehens

13.-04./2014 zur Beantragung einer Bedarfszuweisung zur Durchführung notwendiger und unabweisbarer Investitionsmaßnahmen gem. §16 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 3 BbgFAG

14.-04./2014 zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

15.-04./2014 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Schlieben

16.-04./2014 zum Abwägungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben

17.-04./2014 zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben

18.-04./2014 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben

19.-04./2014 zur Satzung über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ ab 01.01.2014

20.-04./2014 Ablehnung der Satzung zur Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern ab dem 01.01.2014 der Stadt Schlieben

21.-04./2014 Ablehnung zum Antrag der Firma SAB WindTeam GmbH auf Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA 13 und 14) am Standort Buchhain/Oelsig (Windpark Buchhainer Heide)

22.-04./2014 zum Verkauf der in der Gemarkung Schlieben Flur 10 liegenden Flurstücke 178 und 313

23.-04./2014 zum Verkauf des in der Gemarkung Schlieben Flur 10 liegenden Flurstücks 212

24.-04./2014 zum Abschluss eines Pachtvertrages

25.-04./2014 über die Satzung zur Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuern ab dem 01.01.2014 der Stadt Schlieben

26.-04./2014 zur Vergabe von Straßenbauarbeiten für den Ausbau der Lindenstraße von Haus Nr. 11 bis Haus Nr. 22 in der Stadt Schlieben

27.-04./2014 zur Vergabe von Installationsarbeiten für die Blitzschutzanlage am Haus I der Grund- und Oberschule in Schlieben

28.-04./2014 zur Vergabe von Montagearbeiten für den Heizkörperaustausch in der Kita „Fröhliche Kellergeister“ in Schlieben

### 1. Änderung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben

Auf Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. S. 286) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 (GVBl. S. 174) in der jeweils

geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 29.04.2014 folgende Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben vom 11.06.2013 beschlossen:

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben vom 11.06.2013, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 3 vom 21.06.2013 wird wie folgt geändert:

#### § 6 Gebührensätze Friedhof Wehrhain

es wird neu eingefügt:

- 2.5. Beisetzen einer Urne in die Urnengemeinschaftsanlage 610,00 € zzgl. der tatsächlich anfallenden Kosten für die Namensgravur entsprechend der Rechnung des beauftragten Steinmetz

#### § 7 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Schlieben tritt zum 01.06.2014 in Kraft.

Schlieben, den 29.04.2014

gez. *Schülzchen*  
Bürgermeisterin

gez. *Schülzke*  
Amtsdirektorin

### Satzung

#### der Stadt Schlieben über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 29.04.2014 folgende Satzung über die Erhebung der Umlagen zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Schlieben ist gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ für die Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet nach § 2 Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 39]).

(2) Dem Verband obliegen innerhalb seines Verbandsgebietes die gesetzlichen Aufgaben, insbesondere die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

Hierfür ist die Stadt Schlieben verpflichtet, Beiträge in Geldleistung an den Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ zu entrichten.

(3) Das Gemeindegebiet umfasst die Gemarkungen Frankenhain, Jagsal, Krassig, Oelsig, Schlieben, Wehrhain und Werchau.

#### § 2 Umlage

(1) Die Stadt Schlieben legt die festgesetzten Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ für

Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum der Stadt Schlieben stehen, unter Anwendung des in den §§ 5 und 6 festgelegten Umlagemaßstabes und Umlagesatzes auf die Umlageschuldner um.

### § 3 Erhebungszeitraum, Entstehung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Umlage ist das Kalenderjahr.

(2) Die Umlageschuld entsteht im Zeitraum der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes für das jeweilige Kalenderjahr gegenüber der Stadt Schlieben, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres.

(3) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

### § 4 Umlageschuldner

(1) Umlageschuldner ist derjenige, der im Entstehungszeitpunkt der Umlageschuld Eigentümer eines Grundstücks oder Teilflächen von Grundstücken im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

### § 5 Umlagemaßstab und Grundlage

(1) Die Berechnung der Umlage erfolgt nach dem Verhältnis der Fläche des Grundstücks oder Teilflächen von Grundstücken des Umlageschuldners zur Gesamtheit der vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ erfassten und veranlagten Fläche im Gemeindegebiet.

(2) Grundlage für die Berechnung ist die im Flurkataster in vollen qm angegebene Fläche der Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken im Entstehungszeitpunkt der Umlageschuld.

### § 6 Umlagesatz

(1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich für die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche 0,0884 Cent je qm (8,84 € je ha).

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren zur Deckung der Verbandslasten des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ der Stadt Schlieben vom 04.12.2012 außer Kraft.

Schlieben, den 29.04.2014

gez. Schülzke  
Amtdirektorin

## SATZUNG

### über die Erhebung von Hundesteuer

Auf Grund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKV) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 8] S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 40]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in Ihrer Sitzung am 29.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Schlieben einschließlich ihrer Ortsteile.

(2) Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes und per Gesetz verpflichtet Hundesteuer zu zahlen. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach Meldung beim Ordnungsamt des Amtes Schlieben dem ursprünglichen Halter zurückgegeben wurde. Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

### § 2 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rasse- und gruppenspezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen, beißen oder reißen,
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.

(2) Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden aufgrund ihrer rassespezifischen Merkmale:

- a) American Pitbull Terrier,
- b) American Staffordshire Terrier,
- c) Bullterrier,
- d) Staffordshire Bullterrier,
- e) Tosa Inu,
- f) Alano,
- g) Bullmastiff,
- h) Cane Corso,
- i) Dobermann,
- j) Dogo Argentino,
- k) Dogue de Bordeaux,
- l) Fila Brasileiro,
- m) Mastiff,
- n) Mastin Espanöl,
- o) Mastino Napoletano,
- p) Perro de Presa Canario,
- q) Perro de Presa Mallorquin und
- r) Rottweiler

Kreuzungen nach Satz 1 sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt. Im Zweifelsfall hat der Halter nachzuweisen, dass eine Rasse oder Kreuzung nach Satz 1 nicht vorliegt.

Die Feststellung der Gefährlichkeit erfolgt durch das Ordnungsamt des Amtes Schlieben als örtliche Ordnungsbehörde nach Begutachtung durch den amtlichen Tierarzt oder einen sachverständigen Gutachter.

**§ 3****Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- a) nur ein Hund gehalten wird 48,00 €
- b) für den 2. und jeden weiteren Hund 96,00 €
- c) ein gefährlicher Hund gehalten wird oder mehrere gefährliche Hunde gehalten werden, **je Hund** 1.000,00 €

(2) Hunde, die gemäß § 4 steuerfrei gehalten werden, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

(3) Sofern Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg (HundehV) vom 16.06.2004 (GVBl. II/04, S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist, erfolgt eine Besteuerung nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a-c.

**§ 4****Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert oder von der Steuer befreit sind.

(2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder zur Hilfe Blinder, Tauber oder sonstigen hilfsbedürftiger Personen dienen. Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

**§ 5****Allgemeine Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerschuldners auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen.
- b) Jagdhunde von Jagd Ausübungsberechtigten, die nicht gewerblich tätig sind, sofern sie Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch höchstens für einen Hund.

**§ 6****Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)**

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 sowie Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung.

(3) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit der Anmeldung des Hundes zu stellen. Wird der Antrag später oder für bereits vom Antragsteller angemeldete und versteuerte Hunde gestellt, wird die Steuervergünstigung ab dem auf den Antrag folgenden Monat wirksam. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(4) Die Steuervergünstigung gilt für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Fallen Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall dem Amt Schlieben anzuzeigen.

**§ 7****Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter nach Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist.

(2) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug des Hundehalters aus der Stadt Schlieben endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

**§ 8****Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbeitrages fällig. Sie kann auf Antrag für das ganze Jahr am 01.07. entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr gestellt werden.

(3) Wer einen bereits in der Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

**§ 9****Sicherung und Überwachung der Steuer**

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim Amt Schlieben anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 2 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen. Bei der Anmeldung des Hundes ist die Hunderasse anzugeben. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen mitzuteilen. Liegt eine Kreuzung mit einem gefährlichen Hund gemäß § 2 Abs. 2 vor, ist diese Hundegruppe immer anzugeben. Bei einem Wechsel der Hundehaltung und dem damit verbundenen Wechsel der Hunderasse ist dies dem Amt Schlieben innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Schlieben weggezogen ist, beim Amt Schlieben abzumelden. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an das Amt Schlieben zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Das Amt Schlieben übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten, gültigen Steuermarke umherlaufen

lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Schlieben die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen und vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

(4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten des Amtes Schlieben auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind der Hundehalter und die Grundstückseigentümer, die Haushaltsverbände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet. Durch die Auskunft wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

## § 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in seiner jeweiligen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten des Amtes Schlieben nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
5. als Hundehalter, als Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Hundehalter, als Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 keine wahrheitsgemäßen Angaben macht,
7. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 die Rasse(n) nicht oder falsch angibt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € und i.V. mit § 36 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

## § 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Schlieben tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Schlieben vom 22.11.2011 außer Kraft.

Schlieben, den 29.04.2014  
gez. Schülzke  
Amtdirektorin

## Satzung

### über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Stadt Schlieben

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung des Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167),

zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2013 (BGBl. I S. 1809) in Verbindung mit § 3 und § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2013 (GVBl. I/13, [Nr. 18]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben in ihrer Sitzung am 29.04.2014 die nachstehende Satzung beschlossen:

## § 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für die Stadt Schlieben wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 304 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 384 v.H.
2. Gewerbesteuer 324 v.H.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Die Satzung vom 11.06.2013 veröffentlicht am 21.06.2013 in den Amtsnachrichten für das Amt Schlieben (Nr. 6) tritt somit außer Kraft.

Schlieben, den 29.04.2014

gez. Schülzchen  
Bürgermeisterin

gez. Schülzke  
Amtdirektorin

## S A T Z U N G

### über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Schlieben (Straßenausbaubeitragsatzung Schlieben)

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen in ihrer Sitzung am 29.04.2014 folgende Straßenausbaubeitragsatzung:

## § 1

### Erhebung des Beitrages

(1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, erhebt die Stadt Schlieben Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Die Beiträge werden von den Beitragspflichtigen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

## § 2

### Beitragsfähiger Aufwand

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten)
2. die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Flächen;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der
  - a) Fahrbahn,
  - b) Gehwege,
  - c) Rinnen- und Randsteine,
  - d) Park- und Abstellflächen,
  - e) Radwege,
  - f) kombinierten Rad- und Gehwege,
  - g) Straßenbegleitgrün, unselbstständige Grünanlagen,
  - h) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - i) Beleuchtungseinrichtungen,
  - j) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze;
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen) ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

**§ 3****Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

**§ 4****Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt (Abs. 4) und der
- b) bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands nach § 5 auf ihre Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Stadt zu verwenden.

(3) Überschreiten Anlagen die nach § 4 Abs. 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.

(4) Die Straßenarten, die anrechenbaren Breiten der Teilanlagen und der Anteil der Stadt am beitragsfähigen Aufwand werden wie folgt festgesetzt:

<b>Straßenart</b>	<b>anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten</b>	<b>anrechenbare Breiten in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile(Innenbereich)</b>	<b>Anteil der Stadt</b>
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	40 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
c) Park-/Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	35 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	35 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	40 v.H.
f) Beleuchtung			35 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			40 v.H.
<b>2. Hupterschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	60 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
d) Gehweg	je 2,00 m	je 2,00 m	50 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung			50 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			60 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.
b) Radweg (einschl. Sicherheitsstreifen)	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
c) Park- und Abstellflächen	je 5,00 m	je 5,00 m	80 v.H.
d) Gehweg	je 2,00 m	je 2,00 m	60 v.H.
e) Straßenbegleitgrün, Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	80 v.H.
f) Beleuchtung			70 v.H.
g) Oberflächenentwässerung			80 v.H.

(5) Im Sinne des Absatzes 4 gelten als

**1. Anliegerstraßen:**

Straßen, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen.

**2. Hupterschließungsstraßen:**

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

**3. Hauptverkehrsstraßen:**

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.

**4. verkehrsberuhigte Bereiche**

Verkehrsräume, in denen der fließende Durchgangsverkehr verdrängt und die funktionelle Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass die Verkehrsräume von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden können.

**5. sonstige Fußgängerstraßen**

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(6) Im Falle des Ausbaus von Wirtschaftswegen und sonstigen Straßen i.S. von § 3 Abs. 5 des Brandenburgischen Straßengesetzes ist für jede Maßnahme eine gesonderte Beitragssatzung zu erlassen.

**§ 5****Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

(1) Der umlagefähige Aufwand wird, nach Abzug des Anteiles der Stadt Schlieben, auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes, denen durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten Anlage Vorteile erwachsen, verteilt.

Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich aus der Vervielfältigung der Grundstücksfläche (§ 6) mit dem Nutzungsfaktor (§ 7) ergeben.

**§ 6****Grundstücksfläche**

(1) Als baulich oder gewerblich nutzbare Fläche gilt bei beitragspflichtigen Grundstücken:

- a) die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken, die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und im Bereich einer Satzung nach § 34 BauGB (Innenbereich) liegen, die Fläche im Satzungsgebiet.

Erstreckt sich die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Grenze hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch diese Nutzungsgrenze bestimmt wird.

- d) Für Grundstücke, für die kein Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 BauGB besteht, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i.S. des § 34 BauGB entspricht bzw. die Grenze die durch die bauliche oder gewerbliche Nutzung bestimmt wird.
- e) Bei Grundstücken, die nicht an die Anlage angrenzen (sog. Hinterliegergrundstücke oder Stichstraßen) gelten die Anstriche a) bis d) sinngemäß.

(2) Grundstücke, die durch mehrere Anlagen der gleichen Art erschlossen werden, sind bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für die ausgebaute Anlage nur mit 60 v.H. ihrer Nutzungsfläche zu berücksichtigen, sofern eine der anderen das Grundstück erschließenden Anlagen bereits mit den programmgemäß fertiggestellten Teileinrichtungen ausgestattet sind.

(3) Bei Grundstücken die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Dauerkleingärten o.a.), ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche zu Grunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 1 nicht erfasst wird.

**§ 7****Nutzungsfaktor**

(1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe von Art und Maß ihrer zulässigen Nutzung durch die Inanspruchnahmemöglichkeit der Anlage vermittelt werden. Bei baulicher Nutzungsmöglichkeit orientieren sich die Vorteile an der Zahl der zulässigen oder tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder industriell nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist 1,0
2. bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen 1,3
3. bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen 1,5
4. bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen 1,6
5. bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen 1,7

(3) Der jeweilige Nutzungsfaktor nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 erhöht sich um die Hälfte

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse,

- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine wie in Buchstabe a) genannten Nutzung vorhanden oder zulässig ist und

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro- Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung überwiegt.

Ein Überwiegen ist anzunehmen, wenn in der Mehrzahl der Geschosse im Sinne des Absatzes 1 eine Nutzung der zuvor bezeichneten Art stattfinden.

(4) Die maßgebliche Zahl der Vollgeschosse wird wie folgt ermittelt:

1. Für Grundstücke, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, so gilt die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Ist eine höhere als im Bebauungsplan festgesetzte Anzahl der Vollgeschosse zugelassen oder tatsächlich vorhanden oder werden die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten, so gilt die tatsächliche zugelassene oder vorhandene Anzahl der Vollgeschosse.
2. Für Grundstücke, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen oder für die im Bebauungsplan die Anzahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Bei bebauten Grundstücken wird die tatsächlich vorhandene Anzahl der Vollgeschosse zugrunde gelegt. Ist diese nicht feststellbar, wird sie entsprechend 2.b) ermittelt.
  - b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse aus der Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
3. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, wird ein Vollgeschoss je Nutzungsebene zugrunde gelegt.

(5) Für Grundstücke mit sonstiger Nutzung nach § 6 Abs. 3 beträgt der Nutzungsfaktor:

1. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Festplätze, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten o.a.) 0,5
2. die im Außenbereich liegen und nur in anderer Weise nutzbar sind, bei
  - a) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbare Wasserflächen 0,0167
  - b) Nutzung als Gartenland, Grünland oder Ackerland 0,0333

**§ 8****Abschnitte von Anlagen**

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte von Anlagen kann der Aufwand gesondert ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

**§ 9****Kostenspaltung**

(1) Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radwege (auch einseitig),
5. Gehwege (auch einseitig),
6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
7. die Parkplätze und Parkstreifen,

8. Straßenbegleitgrün und unselbstständige Grünanlagen,
  9. die Beleuchtung ,
  10. die Oberflächenentwässerung ,
- gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme fertiggestellt ist.

## § 10

### Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Einrichtung oder Anlage.

(2) Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit der Beendigung der jeweiligen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnitts.

## § 11

### Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauerechthaber ist anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Nutzer keine nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind, anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(4) Grundstückseigentümer, Erbbauerechthaber und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung durch die Gemeinde zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 12

### Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Schlieben Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlich endgültigen Beitragsschuld erheben.

## § 13

### Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorausleistung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 11 Abs.4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 des Kommunalabgabengesetzes der Landes Brandenburg(KAG). Ordnungswidrig nach § 15 KAG handelt insbesondere, wer entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung die für die Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt Schlieben das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 15

### Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 29.04.2014

gez. Schülzchen  
Bürgermeisterin

gez. Schülzke  
Amtsdirektorin

## Beschluss zur Außenbereichssatzung „Am Grunichsberg“ in der Gemeinde Lebusa/OT Freileben

Auf Grund des § 35 Absatz 6 Baugesetzbuch beschließen die Gemeinde Vertreter der Gemeinde Lebusa in ihrer Sitzung am 13.02.2014 die Außenbereichssatzung „Am Grunichsberg“, bestehend aus der Begründung, Teil A - Allgemeiner Teil und Teil B - der Planzeichnung, mit den planungsrechtlichen und ergänzenden Festsetzungen, als Satzung.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Die Satzung tritt gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lebusa, den 13.02.2014

Brockel  
Bürgermeister

Schülzke  
Amtsdirektorin

### Bekanntmachung

Die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Lebusa am 13.02.2014 beschlossene Außenbereichssatzung „Am Grunichsberg“ in der Gemeinde Lebusa/OT Freileben wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung ab dem 19.05.2014 im Amt Schlieben - Bauverwaltung - Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Andere Zeiten können vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch im Internet, unter: [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de) - unter „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

### Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4:

Sind durch die Außenbereichssatzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schlieben, den 16.05.2014

Schülzke  
Amtsdirektorin





## Außenbereichssatzung „Am Grunichsberg“ in Lebusa / OT Freileben

### II. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in der Planzeichnung gekennzeichnet.
2. Innerhalb der Grenzen sind Wohngebäude, Nebengebäude, Garagen und Carports zulässig.
3. Zulässig sind auch kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe.
4. Bauliche Anlagen müssen sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

### III. Ergänzende Festsetzungen

1. Im Geltungsbereich ist das Anpflanzen von nicht einheimischen Gehölzen unzulässig.
2. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen bzw. Erdarbeiten ist beim Zentraldienst der Polizei eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung einzuholen.

## Beschluss zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben

Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen in ihrer Sitzung am 29.04.2014 folgende 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben:

Für das Flurstück 311 der Flur 9 in der Gemarkung Schlieben werden die Festsetzungen wie folgt geändert:

### A3. Stellung und Gestaltung der baulichen Anlagen

	<b>neue Festsetzung</b>
Hauptfirstrichtung	Ost - West
Dachform	25° - 30°

### A2. Überbaubare Grundstücksfläche

Die festgesetzte Baugrenze in der Planzeichnung wird in Östlicher Richtung um 3,00 m erweitert.

Schlieben, den 29.04.2014

Schülzchen

Bürgermeisterin

Schülzke

Amtsdirktorin

### Bekanntmachung

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschlossene 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben wird hiermit bekannt gemacht.

Jedermann kann die 1. Satzungsänderung ab dem 19.05.2014 im Amt Schlieben - Bauverwaltung - Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Andere Zeiten können vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch im Internet, unter: [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de), unter „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

### Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4:

Sind durch die Außenbereichssatzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schlieben, den 16.05.2014

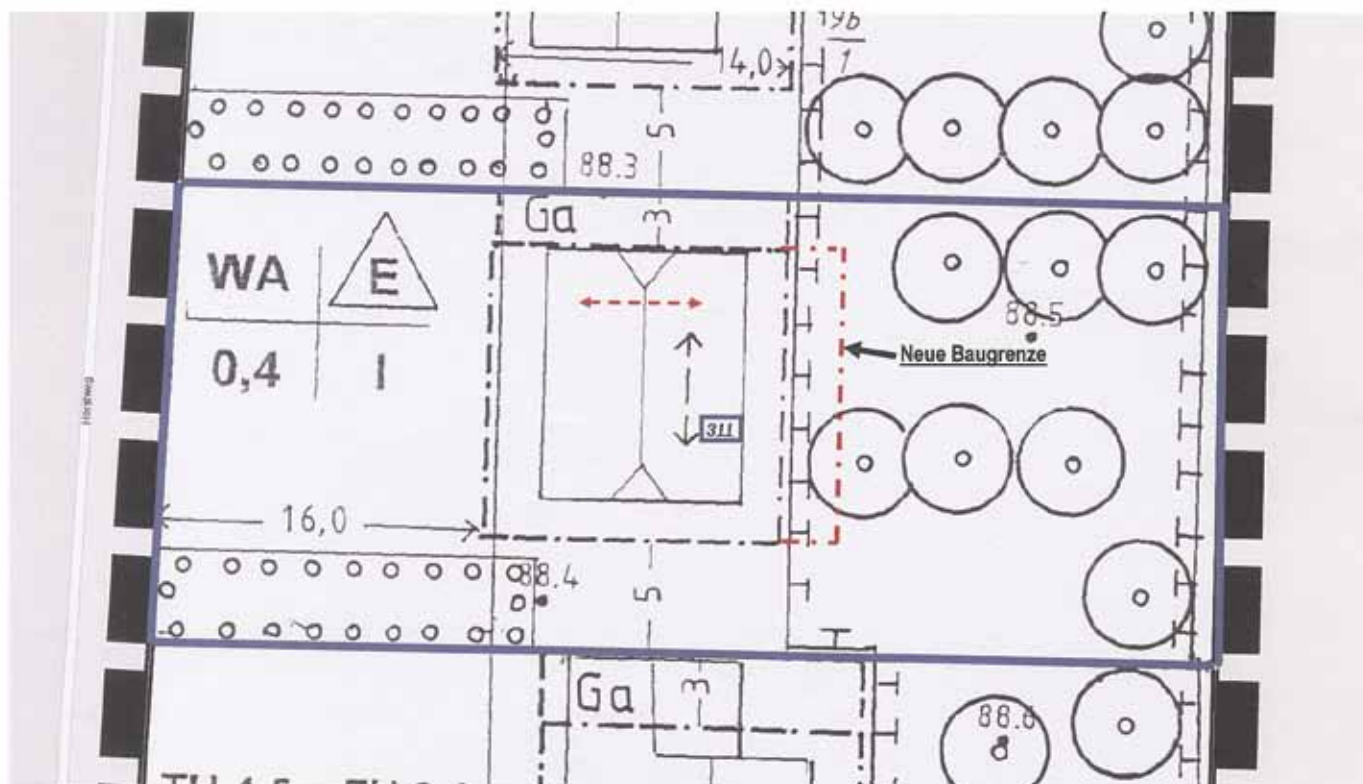
Schülzke

Amtsdirktorin

## 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Wohnbebauung am Horstweg“ in Schlieben

### Änderungen der Festsetzungen für das Flurstück 311, Flur 9, Gemarkung Schlieben

1. Dachform: in Walmdach 25° - 30°
2. Hauptfächrichtung: in Ost—West
3. Änderung der Baugrenze in östlicher Richtung um 3,00 m. Erweiterung des Baufeldes in der Tiefe (Ost-West) von 14,00 m auf 17,00 m.



## Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVA Bunswiese Wehrhain“ in der Stadt Schlieben/OT Wehrhain

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschlossene Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Bunswiese Wehrhain“ der Stadt Schlieben/OT Wehrhain wurde durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 28.04.2014, AZ: 63-00269-14-53, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ab dem 19.05.2014 im Amt Schlieben - Bauverwaltung - Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben während der öffentlichen Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Andere Zeiten können vereinbart werden.

Die Unterlagen können auch im Internet, unter: [www.amt-schlieben.de](http://www.amt-schlieben.de) unter „Veröffentlichungen“ eingesehen werden.

### Hinweis nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4

Sind durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Eine Entschädigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die nach §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich

gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Schlieben, den 16.05.2014

Schülzke

Amtsdirktorin

### Übersichtsplan Photovoltaikanlage Wehrhain



## Nachruf

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unser ehemaliger Mitarbeiter

### Herr Horst Auge

aus Hohenbucko am 08.04.2014 im Alter von 75 Jahren verstorben ist.

Der Verstorbene war als Gemeindearbeiter in der Gemeinde Hohenbucko tätig. Er erfüllte seine Aufgaben verantwortungsvoll und mit persönlichem Einsatz.

Alle, die ihn kannten, schätzten seine hilfsbereite und stets freundliche Art, die ihm die Achtung und Wertschätzung vieler Menschen entgegenbrachte.

Die Gemeinde Hohenbucko und das Amt Schlieben sind dem Verstorbenen für seine engagierte Arbeit sehr dankbar und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Andreas Polz  
Bürgermeister

Iris Schülzke  
Amdirektorin

## Immobilien

### Ausschreibung

Nachfolgend aufgeführte Immobilien und Grundstücke werden im Amt Schlieben zum Verkauf angeboten:

**Stadt Schlieben:**

OT Stadt Schlieben

#### Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Ernst-Thälmann-Straße 19 - 22

**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 4 WE, vier 2-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC und mit einer Wohnfläche von 44,03 m<sup>2</sup>. Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1993 erfolgte eine Sanierung der Wohnungen (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Fenster, Heizung, Blitzschutz). Eine 2-Raum-Wohnung ist in einem Zustand, der einen erforderlichen Reparatur- und Instandhaltungsrückstau aufweist.

**Verkaufspreis:** Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

#### Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Ernst-Thälmann-Straße 23 - 26

**Lage:** Stadt Schlieben, südöstliche Wohnlage mit Grünanteil in der Umgebung. Umliegend überwiegend 3-geschossige Mietwohnblöcke.

**Objekt:** Die Stadt Schlieben ist Eigentümer von 6 WE, zwei 1-Raum-Wohnungen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 29,93 m<sup>2</sup> und vier 2-Raum-Wohnun-

gen mit Küche und Bad/WC, mit einer Wohnfläche von 45,03 m<sup>2</sup>. Zu den jeweiligen Wohnungen gehört ein Kellerraum. Die Wohnungen befinden sich in einem Mehrfamilienhaus mit insgesamt 24 WE (Eigentumswohnungen), Baujahr um 1968. Nach 1994 erfolgte eine Komplett-sanierung (Fassade wärmegeklämt, Dämmung der oberen Geschossdecke, Bauwerkstroekenlegung, Fenster, Heizung, Blitzschutz, Flurelektrik).

Die Wohnungen werden zu unterschiedlichen Verkaufspreisen angeboten.

**Verkaufspreis:**

#### Herzberger Straße 10

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Herzberger Straße 10

**Lagebeschreibung:** Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

**Grundstücksgröße:** 1.315 qm

**Objektbeschreibung:** Baujahr ca. 1955, geringe Modernisierung nach 1990, vermietetes Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten unterschiedlicher Größe, mit Garten

**Verkaufspreis:** 91.000,00 €

#### Herzberger Straße 11

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Herzberger Straße 11

**Lagebeschreibung:** Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Lage Stadtgebiet, direkt an der B 87

**Grundstücksgröße:** 1.415 qm

**Objektbeschreibung:** Baujahr ca. 1955, Mehrfamilienhaus mit Garten, vier Wohneinheiten in unterschiedlicher Größe, davon eine Eigentumswohnung, die drei kommunalen Wohnungen sind zurzeit vermietet. Verkauf der Wohnungen kann zusammen oder einzeln erfolgen

**Verkaufspreis:** 88.000,00 €

#### Ratskeller

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Markt 05

**Lagebeschreibung:** Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, gemischt genutztes Grundstück im Stadtzentrum

**Grundstücksgröße:** 722 qm

**Objektbeschreibung:** erbaut um 1870, Grundstück (ehemaliges Rathaus) mit Gaststätte, Wohnung und Nebengelass mit Lagerfläche vermietet und Büroräumen

**Besonderheiten:** denkmalgeschütztes Gebäude, Lage im Sanierungsgebiet „Innenstadt Schlieben“

**Verkaufspreis:** 156.000,00 €

#### Bahnhofstraße 19

**PLZ/Ort/Straße:** 04936 Stadt Schlieben  
Bahnhofstraße 19

**Lagebeschreibung:** Land Brandenburg, Landkreis Elbe-Elster, Wohnhaus im Stadtgebiet (Sanierungsgebiet)

**Grundstücksgröße:** 434 qm

**Objektbeschreibung:** Baujahr ca. 1907, Wohngrundstück mit vier unterschiedlich großen Wohneinheiten (vermietet), teilsaniert beengte Außenanlage, Bindungsfrist für eine behindertengerechte Wohnung bis 2017 zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut

Schlieben

1 Baugrundstück, mit einer Größe von 1294 qm, gelegen im Sanierungsgebiet „Stadtkern Schlieben“, teilweise erschlossen

OT Wehrhain

Baugrundstück mit einer Größe von 845 qm, teilweise erschlossen

**Gemeinde Lebusa:**OT Lebusa

Einzelgrundstück mit einer Größe von ca. 560 qm in parkähnlicher Anlage, ehemaliger Kindergarten, stark sanierungsbedürftig

OT Körba

9 Grundstücke zur Wochenendhausbebauung  
durchschnittliche Größe : 250 qm  
voll erschlossen und sofort bebaubar

OT Freileben

1 Baugrundstück mit einer Größe von 660 qm  
teilweise erschlossen und sofort bebaubar

Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten. Die Stadt Schlieben und die Gemeinde Lebusa sind jedoch nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Das Verkaufsangebot ist freibleibend und ohne Gewähr auf die Vollständigkeit der Angaben.

Schriftliche Angebote sind unter Benennung des Kaufpreises bis spätestens zum 19.06.2014, 12.00 Uhr in einem geschlossenen Umschlag mit der Beschriftung des jeweiligen Grundstückes oder der jeweiligen Immobilie beim

Amt Schlieben

Herzberger Straße 07

04936 Stadt Schlieben

einzureichen.

Wüstenhagen

Sachbearbeiterin Liegenschaften

Tel.: 035361 356-20

## Bereitschaftsdienst

### Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

#### Amtsbereich Herzberg, Schlieben, Schönewalde

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst der Bereiche Herzberg, Schlieben und Schönewalde ist unter der zentralen Rufnummer

**116117**

Montag, Dienstag und Donnerstag	von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 13.00 Uhr bis 7.00 Uhr
Samstag und Sonntag	von 7.00 Uhr bis 7.00 Uhr

erreichbar.

### Urlaubstermine der Ärzte des Amtes Schlieben

Herr Dipl.-Med. Wolfgang Suchanek, Schlieben  
17.05.2014 - 24.05.2014

## Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

#### Jagdgenossenschaft Hillmersdorf

### Einladung

#### zum Jagdessen der Jagdgenossenschaft Hillmersdorf

Am Freitag, dem 23. Mai 2014, findet um 19.00 Uhr im Gemeindegarten der Gemeinde Fichtwald OT Hillmersdorf das Jagdessen der Jagdgenossenschaft Hillmersdorf statt.

Tagesordnung:

1. Beschlussfassung der Jagdpachterhöhung sowie der Pachtverlängerung
- Alle Grundeigentümer sind herzlich eingeladen.

Winter

Jagdvorsteher

#### Jagdgenossenschaft Kolochau

### Einladung

Die Jagdgenossenschaft Kolochau lädt alle Mitglieder (Eigentümer von land- und forstwirtschaftlichen bejagbaren Flächen der Gemarkung Kolochau) zur Jahreshauptversammlung am

**Freitag, dem 06.06.2014**

**um 19.30 Uhr**

**in die Gaststätte Troitzsch Kolochau**

herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Ausführungen des Vorstandes mit Erläuterung der Jahresrechnung 2013/2014
3. Beschluss über die Jahresrechnung 2013/2014 mit Entlastung des Vorstandes
4. Beschluss über die Verwendung der Jagdpacht 2014/2015
5. Erläuterung und Beschluss Haushaltsplan 2014/2015
6. Anfragen und Verschiedenes
7. Gemütliches Beisammensein (der Jagdpächter lädt zum Jagdessen ein)

Claus

Vorsitzender des Jagdvorstandes

### Rentenberatungsservice

Die Auskunfts- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg führt am 03.06.2014 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 07 in 04936 Schlieben einen kostenlosen Beratungssprechtage durch. Wenn Sie Fragen zur Rente, Rentenanspruchstellung oder Klärung Ihres Versicherungskontos haben, melden Sie sich bitte bei der Auskunfts- und Beratungsstelle Bad Liebenwerda, Waldstraße 18a in 04924 Bad Liebenwerda, unter der **Service-Telefon-Nr. 035341 496-0** zur Vergabe eines Beratungstermins an!

### Wasser- und Bodenanalysen

Am Montag, dem **16. Juni 2014** bietet die **AfU e. V.** die Möglichkeit in der Zeit **von 13.30 bis 14.30 Uhr in Schlieben, in der AWO-Wohnstätte für Senioren, Ritterstr. 5, Eingang: Kniebuschweg** Wasser- und Bodenproben untersuchen zu lassen.

Gegen einen Unkostenbeitrag kann das Wasser sofort auf den pH-Wert und die Nitratkonzentration untersucht werden. Dazu sollten Sie frisch abgefülltes Wasser (mind. 500 ml) in einer Mineralwasserflasche mitbringen. Auf Wunsch kann die Probe auch auf verschiedene Einzelparameter z. B. Schwermetalle oder auf Brauchwasser- bzw. Trinkwasserqualität überprüft werden.

Weiterhin werden auch Bodenproben für eine Nährstoffbedarfsermittlung entgegengenommen. Hierzu ist es notwendig, an mehreren Stellen des Gartens Boden auszuheben, sodass insgesamt ca. 500 Gramm der Mischprobe für die Untersuchung zur Verfügung stehen.

Eine Beratung zu weiteren Umweltproblemen ist möglich.